

Gutachterliche Stellungnahme für

Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sowie
sozialpädagogische Einrichtungen
des Landes Kärnten

Büro: LSB **STUDIO**, Schloss Ehrenhausen
Suppanstraße 69 / 1, 9020 Klagenfurt
0664 92 11 499 | office@hantinger.at

Klagenfurt am Wörthersee, 03.01.2026

**Gutachterliche Stellungnahme zur Einordnung der LSB Ausbildung nach
BGBl. II Nr. 140/2003 idF. 112/2006 bezugnehmend a. d. Anforderungen
der Kärntner Kinder- und Jugendhilfe Kräfte-Verordnung**

Liebe Kolleginnen & Kollegen,

die **Kärntner Kinder- und Jugendhilfe Kräfte-Verordnung** (K-KJHKV) regelt die Ausbildungs- und Eignungsvoraussetzungen für Fachkräfte, die in privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sowie in sozialpädagogischen Einrichtungen tätig sind. Bezugnehmend auf die Frage zum Verhältnis von LSB Ausbildungen n. BGBl. II Nr. 140/2003 idF. 112/2006 (Zugangsverordnung „alt“), am Praxisfall von Ausbildungen des LSB Studio (in weiterer Folge Träger), zertifiziert beim Fachverband der Personenberatung und Personenbetreuung unter der Nr. ZA-LSB 352.0/2019 zu den rechtlichen Rahmenbedingungen lt. K-KJHKV wird wie folgt festgehalten:

Zu berücksichtigen ist insbesondere der § 3 K-KJHKV. Im § 3 K-KJHKV wird festgelegt, dass als Fachkräfte im Sinn des § 11 Abs. 4 K-KJHG Personen gelten, die in der Republik Österreich eine Ausbildung auf einem Ausbildungsniveau gemäß Abs. 2 in einer Ausbildungsrichtung gemäß Abs. 4 abgeschlossen haben. § 3 Abs. 2 Z 4 K-KJHKV definiert als anzuerkennendes Ausbildungsniveau:

*Ausbildung an einer rechtlich anerkannten Bildungseinrichtung oder eine
rechtlich anerkannte Ausbildung im Umfang von zumindest 120 ECTS
Punkten gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System*

oder 3000 Stunden tatsächlichem Arbeitsaufwand. Praxiszeiten dürfen höchstens im Ausmaß von 20 ECTS oder 500 Stunden berücksichtigt werden.

Die LSB-Ausbildung des o.g. Trägers war als laufende Ausbildung unter der Nr. ZA-LSB 352.0/2019 beim Fachverband der Personenberatung und Personenbetreuung der Wirtschaftskammer Österreich registriert und erfüllt sohin jedenfalls die Anforderung lt. § 3 Abs. 2 Z 4 K-KJHKV in der Formulierung „rechtlich anerkannte Ausbildung“. Auch die Formulierung „rechtlich anerkannte Bildungseinrichtung“ ist im Hinblick auf die umfangreichen Zertifizierungen des Trägers als gegeben anzusehen. Neben der Akkreditierung im Qualitätsrahmen für die Erwachsenenbildung (ÖCert) und dem Österreichischen Umweltzeichen für Bildungseinrichtungen (UZ 302) ist hier insbesondere die Anerkennung als Bildungsträger durch das Land Kärnten zu würdigen, zu dessen rechtl. Rahmenbedingungen die vorliegende Stellungnahme formuliert wurde.

Zur Beurteilung der angeforderten Fragestellung ist der Ausbildungsumfang lt. Formulierung in § 3 Abs. 2 Z 4 K-KJHKV wie folgt als Grundlage zu berücksichtigen: „Ausbildung im Umfang von zumindest 120 ECTS Punkten gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System oder 3000 Stunden tatsächlichem Arbeitsaufwand. Praxiszeiten dürfen höchstens im Ausmaß von 20 ECTS oder 500 Stunden berücksichtigt werden.“

Hierzu sind die Umrechnungsfaktoren adäquat zu BGBl. II Nr. 116/2022, Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung (Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung „neu“) anzuwenden auf die Anforderungen nach Ausbildungsverordnung bis 2022, geregelt im BGBl. II 140-2003 idF. 112/2006. Daraus ergibt sich folgende Übersicht:

Inhalte	Workload	ECTS-Zahl
Einführung in die Lebens- und Sozialberatung	71	3
Gruppenselbsterfahrung	120	17
Grundlagen für die Lebens- und Sozialberatung in den angrenzenden sozialwissenschaftlichen, psychologischen, psychotherapeutischen, pädagogischen und medizinischen Fachbereichen	243	10
Methodik der Lebens- und Sozialberatung	875	35
Krisenintervention	286	11

Rechtliche Fragen im Zusammenhang mit		
der Lebens- und Sozialberatung	86	3
Betriebswirtschaftliche Grundlagen	57	2
Berufsethik und Berufsidentität	57	2
Abschlussprüfungen	57	2
Peergroups	153	6
Protokollierte Beratungsgespräche	150	6
Einzel- und Gruppensupervision	150	6
Fachliche Beratungs-, Begleitungs-, Betreuungstätigkeit in einschlägigen Institutionen oder Praxen	306	12
Seminartätigkeit zu Themen aus dem Tätigkeitsfeld der psychosozialen Beratung	230	9
Einzelselbsterfahrung	30	1
Vor- und Nachbereitung lt. BGBl.	150	9
Gesamt:	3.021	134

In Summe ergibt sich nach Zugrundelegung der Umrechnungsfaktoren lt. BGBl. II Nr. 116/2022 ein Ausbildungsvolumen von insgesamt **3.021 Stunden oder 134 ECTS**, was den Anforderungen des § 3 Abs. 2 Z 4 K-KJHKV in vollem Umfang entspricht. Praxiszeiten sind im Umfang von 306 Stunden oder 12 ECTS berücksichtigt im Sinne von „Fachliche Beratungs-, Begleitungs-, Betreuungstätigkeit in einschlägigen Institutionen oder Praxen“ lt. BGBl. II 140-2003 idF. 112/2006. Dieser Umfang unterschreitet somit die Höchstgrenze von 20 ECTS oder 500 Stunden n. § 3 Abs. 2 Z 4 K-KJHKV.

Resümee

Nach eingehender Prüfung der rechtlichen Grundlagen und unter Berücksichtigung der relevanten Bestimmungen des **§ 3 Abs. 2 Z 4 K-KJHKV** ist festzustellen, dass die **LSB-Ausbildung des Trägers** die normierten Anforderungen hinsichtlich des Ausbildungsumfangs, der rechtlichen Anerkennung sowie der maximal anrechenbaren Praxiszeiten **vollumfänglich erfüllt**.

Das Ausbildungskonzept weist ein Gesamtvolumen von 3.021 Stunden bzw. 134 ECTS auf und bleibt mit einem Praxisanteil von 306 Stunden bzw. 12 ECTS innerhalb der durch den § 3 Abs. 2 Z 4

K-KJHKV vorgegebenen Höchstgrenzen. Zudem ist der Träger durch mehrere QM-Maßnahmen (Ö-Cert, Österreichisches Umweltzeichen für Bildungseinrichtungen, Anerkennung als Bildungsträger durch das Land Kärnten) als rechtlich anerkannte Bildungseinrichtung zu qualifizieren.

Auf Grundlage der vorgenannten Feststellungen ist die

**Gleichwertigkeit der LSB-Ausbildung mit den in der K-KJHKV
normierten Anforderungen vollumfänglich gegeben.**

Eine Anerkennung im Sinne des **§ 3 Abs. 2 Z 4 K-KJHKV** erschließt sich daher als rechtlich gedeckt und sachlich begründet. Die vorliegende gutachterliche Stellungnahme stützt sich auf folgende gesetzliche und normative Bestimmungen:

- Kärntner Kinder- und Jugendhilfe Kräfte-Verordnung (K-KJHKV) insb. § 3 Abs. 2 Z 4 K-KJHKV: Anforderungen an das Ausbildungsniveau von Fachkräften
- Bundesgesetzliche Regelungen zur Lebens- und Sozialberatung (LSB), genauer BGBl. II Nr. 140/2003 idF. 112/2006: Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung („alte“ Zugangsverordnung) sowie BGBl. II Nr. 116/2022: Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung („neue“ Zugangsverordnung).
- Qualitäts- und Anerkennungsstandards für Bildungseinrichtungen, insbesondere Österreichisches Umweltzeichen für Bildungseinrichtungen (UZ 302), Ö-Cert (Qualitätsrahmen für die Erwachsenenbildung) und die Anerkennung als Bildungsträger durch das Land Kärnten.

Mit kollegialer Gruß,

SIGNATUR
ZUR SICHERHEIT
ENTFERNEN!
Mag. Werner C. Hantinger
Prüfer, Lehrtrainer
BGBI. II Nr. 116/2022

Anmerkung: Vorliegendes Gutachten bezieht sich beispielhaft auf die Ausbildung des LSB Studio, ist jedoch adäquat auch auf andere Ausbildungsinstitute anwendbar, sofern die Anforderungen an sämtliche o.g. Qualitätskriterien sowie an den tatsächlichen Ausbildungsumfang gegeben und nachweisbar sind.